

Die wichtigsten Änderungen im EEG 2009

- » (§11) Für Anlagen ab 100 kW gilt ein „Einspeisemanagement“. Netzbetreiber sind bei Netzüberlast berechtigt Anlagen zu regeln oder abzuschalten (Übergangsfrist für Altanlagen 01.01.2011). Anlagenbetreiber haben Anspruch auf eine Entschädigung.
- » (§16) Anlagen die zur Netzeinspeisung dienen, sind ab 01.01.2009 bei der Bundesnetzagentur mit Standort und Leistung zu melden. Ein entsprechendes Formular wird ab 05.01.2009 von der Bundesnetzagentur zu Verfügung gestellt. (Quelle BSW)
- » (§19) Der Zeitraum für Anlagenerweiterungen wurde von bisher 6 auf 12 Kalendermonate erweitert.
- » (§20) Die Degression der Solarstromvergütung ist wie folgt geregelt:

Anlage	2009	2010	ab 2011
< 100 kW	8%	8%	9%
> 100 kW	10%	10%	9%
Freiflächenanlagen	10%	10%	9%

Übersteigt die neu installierte Anlagenleistung im Markt den festgelegten Korridor, so wird im Folgejahr die Degression um einen Prozentpunkt erhöht. Wird der Korridor unterschritten, so wird die Degression um einen Prozentpunkt gesenkt.

Wachstumskorridor

2009	1.000 - 1.500 MW
2010	1.100 - 1.700 MW
2011	1.200 - 1.900 MW

- » (§32) Vergütungssätze Freiflächenanlagen in Cent/kWh:

2009	2010	2011
31,94	28,75	26,16

- » (§33) Vergütungssätze Dachanlagen in Cent/kWh:

kW	2009	2010	2011
≤ 30 kW	43,01	39,57	36,01
30 - 100 kW	40,91	37,64	34,25
100 - 1.000 kW	39,58	35,62	32,42
≥ 1.000 kW	33,00	29,70	27,03

Der Bonus für fassadenintegrierte Anlagen von bisher 5 Cent/kWh entfällt.

Für Anlagen ≤ 30 kW verringert sich der Vergütungssatz auf 25,01 Cent/kWh, wenn der Strom durch den Anlagenbetreiber oder Dritte in unmittelbarer Nähe verbraucht und nachgewiesen wird.